

Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

Rechtsanwälte

für Rückfragen:

Telefon: 030 90188-292

Telefax: 030 90188-518

Zimmer: 239

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße

zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis: barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21, barrierefreie

Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

gefertigt am: 30.03.2023

Datum

29.03.2023

Fischer, V. ./i. Fuellmich, R.

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

in der oben genannten Sache weist die Kammer nach vorläufiger Beratung auf folgende Punkte hin:

(a)

Die im hiesigen Verfahren anhängige Veröffentlichung befindet sich nicht in der Akte. Ausweislich eines Schriftsatzes vom 13.01.2023 wurde das Video als „DVD/CD“ an das Landgericht Göttingen zum Aktenzeichen [REDACTED] übersandt. Sie ist jedoch hier nicht auffindbar. Ich bitte den Antragsgegner um erneute Übersendung.

(b)

Da die angegriffene Veröffentlichung noch nicht vorliegt, kann die Kammer nicht prüfen, ob die Antragstellerin angegriffenen Äußerungen dort tätig - was bestritten ist. Unterstellt, dass sich die Äußerungen in der angegriffenen Veröffentlichung finden, hat die Kammer Bedenken gegen die Begründetheit des Widerantrags.

(1)

Die Äußerung, der Antragsgegner habe „die 700.000,00 €, die er zu treuen Händen vom Ausschuss erhalten hat, nicht zurückgeführt, obgleich er angibt, dass sein Haus inzwischen verkauft ist“, ist nach dem unstreitigen Parteivortrag wahr und verletzt den Antragsgegner damit nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Antragsgegner gibt an, 700.000 € erhalten und diese noch nicht zurückgezahlt zu haben. Zudem habe er sein Haus verkauft.

(2)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90188-0
Telefax:
030 90188-518

Die Äußerung, der Antragsgegner habe aus den 700.000 € nicht Rechnungen des Ausschusses bezahlt, dürfte ebenfalls wahr sein. Nach eigenem Vortrag hat der Antragsgegner von dem Geld keine Rechnungen des Ausschusses bezahlt.

(3)

Hinsichtlich des Antrags zu 3 erschließt sich der Parteivortrag noch nicht vollständig. Der Antragsgegner wird gebeten, glaubhaft zu machen, dass die Herausgabe des eingelagerten Goldes an die Antragstellerin nicht an seiner fehlenden Mitwirkung scheitert.

(4)

Der Antrag zu 4 enthält ausschließlich Meinungsäußerungen, etwa ob eine Zahlungspflicht besteht und ob eine Stiftung zahlungsunfähig ist und eigentlich Insolvenz anmelden müsse. Angesichts dessen, dass der Antragsgegner unstreitig 700.000 € des Ausschusses erhalten hat, dürfte die erforderliche wahre Anknüpfungstatsache vorliegen.

(5)

Hinsichtlich Antrag zu 5 ist nicht ganz deutlich, was in diesem Zusammenhang mit dem Begriff der „Abverfügung“ gemeint ist. Soweit es sich hierbei um die Entnahme oder Entgegennahme des Betrags von 700.000 € handelt, dürfte auch dies als Meinungsäußerung zulässig sein.

(6)

Die Äußerung, die Gegenstand des Antrags zu 6 ist, dürfte die Kundgabe einer Meinung sein und damit zulässig. Die Antragstellerin äußert hier keine (innere) Tatsache hinsichtlich der Motivation des Antragsgegners für sein Handeln, sondern es wird deutlich, dass sie wertend beschreibt, dass das Verhalten des Antragsgegners dahin verstanden werden kann, dass ihm die Insolvenz des Ausschusses zupass komme.

(7)

Im Hinblick auf den Antrag zu 7 fehlt an Vortrag. Inhaltlich scheint es sich um eine Meinungsäußerung zu handeln.

(8)

Die Äußerung, dass bei dem Antragsgegner „vielleicht nichts zu holen“ sei, ist eine substanzarme Meinungsäußerung und als solche wohl zulässig.

(c)

Der Antragsgegner erhält Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen einer Woche**.

Mit freundlichen Grüßen


Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 30.03.2023

████████████████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig